

# Extra-Blatt

zum

## Amtsblatt No. 23 der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 9. Juni 1886.

Auf Ihren Bericht vom 30. v. Mts. will Ich die von dem 21. General-Landtage der Westpreussischen Landschaft gefassten Beschlüsse, in der aus den Anlagen ersichtlichen Fassung, hierdurch landesherrlich genehmigen. Dieser Erlaß und die Anlagen sind im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Berlin, den 10. Mai 1886.

**Wilhelm.**

von Puttkamer, Lucius, Friedberg, von Scholz.  
An die Minister des Innern, für Landwirthschaft,  
Domänen und Forsten, den Justiz- und den  
Finanz-Minister.

### Nachtrag

zu dem revidirten Reglement der Westpreussischen Landschaft vom 25. Juni 1851, Gesetz-Samml. S. 523 ff.

I. Zu § 7 Theil I:

Nach dem Ermessen des Engeren Ausschusses können Pfandbriefe zum Zinsfuße von 3 % und von 4 %, mit der Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung diesfälliger Zinsen, im Uebrigen nach Maßgabe der Bestimmungen im Abschnitt I des Regulativs vom . . . . . ausgegeben, auch diese Emissionen sowie die Emission 3 1/2-prozentiger Pfandbriefe eingestellt werden. Bei den Beschlüssen hierüber haben sämmtliche Mitglieder des Engeren Ausschusses mit Ausnahme des General-Syndikus ein Stimmrecht.

II. Zu §§ 48—50 Theil I. und Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862 (G.-S. S. 405):

Wenn vor dem Fälligkeitstermin des letzten Zinscoupons einer Serie gegen die Ausreichung der neuen Coupons an den Talon-Präsentanten vom Pfandbrief-Inhaber Einspruch erhoben wird, erfolgt die Ausreichung der neuen Coupons an Letzteren ohne Weiteres in dem zu deren Ausreichung bestimmten Termine. Das Coupons-Extraditions-Buch, in welches der Einspruch einzutragen, wird von der General-Landschafts-Direktion geführt.

III. Zu § 120 Theil I:

Wer innerhalb zwei Jahren nach Ablösung der Pfandbriefe ein neues Pfandbrief-Darlehen aufnimmt, hat den ihm auf die frühere Schuld angerechneten Tilgungsfonds-Anteil bis 5 % des neuen Anlehens bei Empfang der Pfandbriefe wieder herzustellen.

### Regulativ,

betreffend die Ausgabe 3 1/2-prozentiger Pfandbriefe I. Serie Emission B und 3 1/2-prozentiger Pfandbriefe II. Serie, sowie die Konvertirung der 4-prozentigen Pfandbriefe I. und II. Serie der Westpreussischen Landschaft.

#### I. Abschnitt.

Ausgabe 3 1/2-prozentiger Pfandbriefe I. Serie Emission B und 3 1/2-prozentiger Pfandbriefe II. Serie.

§ 1. Die Westpreussische Landschaft stellt die Ausgabe der in Gemäßheit der Regulative vom 20. April 1880 (G.-S. S. 275 Nr. 3) und vom 14. März 1883 (G.-S. S. 84 Nr. 7) emittirten 4-prozentigen Pfandbriefe I. Serie Emission B und 4-prozentigen Pfandbriefe II. Serie, desgleichen die Ausgabe der in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 24. Februar 1838 (G.-S. S. 94) emittirten 3 1/2-prozentigen Pfandbriefe ein und giebt

- a. bis zur Hälfte des Taxwerths der Güter bezw. bis zum 15fachen Betrage des Behufs der Grundsteuer-Regulirung ermittelten Reinertrages 3 1/2-prozentige Pfandbriefe I. Serie Emission B und
- b. auf das sechste Zehnthel des Taxwerths der Güter bezw. in Höhe des Betrages zwischen dem 15- und 18fachen des Behufs der Grundsteuerregulirung ermittelten Reinertrages 3 1/2-prozentige Pfandbriefe II. Serie nach Maßgabe dieses Regulativs aus.

§ 2. Die Schuldner der 3 1/2-prozentigen Pfandbriefe I. Serie Emission B entrichten an die Landschaft dieselben Jahreszahlungen, wie die Schuldner der bisherigen 3 1/2-prozentigen Pfandbriefe I. Serie, nämlich jährlich 3 1/2 Prozent zur Verzinsung und während der ersten 10 Jahre 1/2 Prozent zum Tilgungsfonds. § 118 Theil I revidirten Landschaftsreglements.

§ 3. Die Schuldner der 3 1/2-prozentigen Pfandbriefe II. Serie entrichten an die Landschaft jährlich 3 1/2 Prozent zur Verzinsung und sonst dieselben Jahreszahlungen, wie die Schuldner der bisherigen 4-prozentigen Pfandbriefe II. Serie, nämlich 1/2 Prozent jährlich

- a. während der ersten sieben Jahre zum Sicherheits- und
- b. demnächst fortlaufend zum Tilgungsfonds. § 2 Regulativ vom 14. März 1883.

§ 4. Erreicht der Antheil des Guts am Tilgungs-

fonds zehn Prozent der Pfandbriefschuld, so kann der Bestzer nach seiner Wahl die Lösung von fünf Prozent derselben, soweit dieser Betrag durch Hundert theilbar und nachdem der etwa nach § 4 Regulativ vom 20. April 1880 bezw. nach § 4 Regulativ vom 14. März 1883 empfangene Coursdifferenzzuschuß zurückerstattet ist, unbeschadet des landschaftlichen Vorrechts für den Rest der Schuld, oder, wenn den Vorschriften in den §§ 158 und 159 Theil II rev. L. R. entsprochen wird, die Ausantwortung dieses Antheilbetrages aus dem Tilgungsfonds als eines neuen Anlehens fordern.

§ 5. Darüber, ob und wie weit ein Gut über die Werthshälfte hinaus bepfandbrieft werden kann, hat auf den Antrag der Departements-Direktion die General-Direktion nach ihrem Ermessen zu bestimmen.

§ 6. Die 3 1/2-prozentigen Pfandbriefe I. Serie Emission B und II. Serie werden nebst Zinscoupons und Talons nach anliegenden Formularen in Stücken zu 5000 Mk., 2000 Mk., 1000 Mk., 500 Mk. und 200 Mk. deutscher Reichswährung ausgefertigt. Die Unterschrift des Direktors unter den Pfandbriefen wird durch einen Facsimile-Stempel hergestellt. Der General-Direktion bleibt es überlassen, nach Bedürfnis anderweitige Eintheilung der Stücke anzuordnen. Wenn vor dem Fälligkeitsstermine des letzten Zinscoupons einer Serie gegen die Ausreichung der neuen Coupons an den Talonpräsentanten Einspruch vom Pfandbriefinhaber erhoben wird, so erfolgt die Ausreichung der neuen Coupons an Letzteren ohne Weiteres in dem zu deren Ausreichung bestimmten Termine.

§ 7. Im Uebrigen finden auf die 3 1/2-prozentigen Pfandbriefe I. Serie Emission B und II. Serie die Bestimmungen des revidirten Landschaftsreglements nebst Zusätzen, insonderheit auf die Pfandbriefe II. Serie die Bestimmungen der Regulative vom 15. Mai 1868 (G. S. S. 496) und vom 14. März 1883 (G. S. S. 84 Nr. 7) Anwendung.

Es bleibt aber dem General-Landtage vorbehalten, diese Bestimmungen sowie die Bestimmungen in den §§ 2 bis 4 des gegenwärtigen Regulativs über die Jahresleistungen der Schuldner und über die dadurch entstehenden Fonds unter Zustimmung der Staatsregierung nach Ablauf von zehn Jahren abzuändern.

**II. Abschnitt.**

**Ründigung und Konvertirung der 4prozentigen Pfandbriefe.**

§ 8. Die Westpreußische Landschaft wird die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 9. November 1857 (G. S. S. 894) ausgegebenen 4prozentigen Pfandbriefe (Emission A), desgleichen die im § 1 bezeichneten 4prozentigen Pfandbriefe I. Serie Emission B und 4prozentigen Pfandbriefe II. Serie zu Gunsten und für Rechnung der betreffenden Schuldner auf vorgängige halbjährige Ründigung gemäß § 125 Theil I rev. L. R. durch Zahlung des Nennwerths aus dem Verkehr ziehen und in 3 1/2-prozentige Pfandbriefe I. Serie Emission B bezw. II. Serie umschreiben.

Die Westpreußische Landschaft haftet von Beginn des Konvertirungsgeschäfts an mit ihren sämmtlichen eigenthümlichen Fonds für die Ansprüche aus den ein-zuziehenden 4prozentigen Pfandbriefen.

§ 9. Mit der Ausführung und Anordnung aller zu dem Konvertirungsgeschäft erforderlichen Maßregeln wird die General-Direktion beauftragt.

Dieselbe bestimmt, zu welcher Zeit und in welchen Summen die Ausloosung und Ründigung der 4prozentigen Pfandbriefe, die Einstellung der Ausgabe dieser Pfandbriefe, sowie der bisherigen 3 1/2-prozentigen Pfandbriefe erfolgen soll.

§ 10. Auch bleibt ihr überlassen, die 4prozentigen Pfandbriefe durch Ankauf oder — soweit deren Inhaber dazu bereit sind — durch Austausch gegen die entsprechenden 3 1/2-prozentigen und erforderlichen Falls durch Zuzahlung einer Prämie zu beschaffen.

Zu diesem Austausch können die 4prozentigen Pfandbriefe mit folgendem darauf zu stempelnden Vermerke:

„Gilt für einen 3 1/2-prozentigen Pfandbrief I. Serie Emission B (bezw. II. Serie) gleichen Betrages zinsbar seit . . . . .“

bis zur Fertigstellung der Letzteren als Interimscheine verwandt werden.

Desgleichen können die 4prozentigen Pfandbriefe I. Serie Emission B und II. Serie durch folgenden darauf zu stempelnden Vermerk:

„Dieser Pfandbrief trägt dreieinhalb Prozent Zinsen und unterliegt dem Regulativ vom . . . . .“

konvertirt und ihren Inhabern zurückgegeben werden.

Die Höhe der Prämien ist vorher nach Lage der Geldmarktsverhältnisse von der General-Direktion zu bestimmen, welche allein und endgültig darüber zu entscheiden hat.

§ 11. Zur Durchführung des Konvertirungsgeschäfts wird die General-Direktion ermächtigt:

- a. die Guthaben der beteiligten Pfandbriefschuldner am Tilgungsfonds — §§ 118—121 Theil I rev. L. R., § 2 Regulativ vom 20. April 1880 und § 14 b Regulativ vom 15. Mai 1868 — zu verwenden,
- b. Vorschüsse aus dem Eigenthümlichen und aus dem Sicherheitsfonds der Landschaft — §§ 116, 117, 122 Theil I rev. L. R. und § 14a Regulativ vom 15. Mai 1868 — zu entnehmen,
- c. die an Stelle der gekündigten, nicht konvertirten und daher baar einzulösenden 4prozentigen Pfandbriefe ausgefertigten 3 1/2-prozentigen Pfandbriefe zur Beschaffung der Einlösungsaluta zu veräußern,
- d. endlich zur Ausführung des Konvertirungsgeschäfts geeignete Verträge jeder Art für die Landschaft abzuschließen.

§ 12. Sämmtliche durch das Konvertirungsgeschäft entstandenen Kosten bezw. die von der General-Direktion zur Deckung derselben aus den landschaftlichen Fonds

*II. II.*

geleisteten Vorschüsse sind von den dabei beteiligten Besitzern nebst Zinsen zu erstatten.

Die Gesamtsumme derselben wird nach Verhältniß der einzelnen konvertirten bezw. umgeschriebenen 4prozentigen Pfandbriefsanleihen auf die betreffenden Güter vertheilt.

§ 13. Zur Erstattung der hiernach auf das einzelne Gut treffenden Vorschüsse ist von jedem der beteiligten Güter das durch die Konvertirung gewonnene halbe Prozent von der ganzen Anleihe bis zur vollständigen Ausgleichung seines Kontos zu erheben, soweit sein Guthaben am Tilgungsfonds nicht ausreicht.

§ 14. Erst nach Erstattung der auf sein Gut vertheilten Vorschüsse nebst Zinsen durch diese Beiträge (§ 13) oder durch ihm jeder Zeit freistehende größere Abschlagszahlungen ist der einzelne Besitzer berechtigt, Ermäßigung der Zinsen seiner Pfandbriefschuld auf 3 1/2 Prozent und die Einwilligung zur Löschung des Mehrbetrages im Grundbuche von der Landschaft zu verlangen.

§ 15. Die General-Direktion ist berechtigt, nach Verhältniß der zu konvertirenden bezw. zu kündigenden Summe 4prozentiger Pfandbriefe, für die beteiligten Güter 3 1/2prozentige ausfertigen zu lassen.

Dieselben sind auf Vorlegung einer Bescheinigung der General-Direktion, daß diese Pfandbriefe nur in Gemäßheit dieses Regulativs verwendet und daher nur zum Eintausch oder zur Einlösung der zu konvertirenden bezw. zu kündigenden 4prozentigen Pfandbriefe herausgegeben werden sollen, und der Hypotheken-Urkunde über die 4prozentige Anleihe von dem Syndikus der Departements-Direktion zu beglaubigen, dies auch von demselben und dem Departements-Direktor auf der Hypotheken-Urkunde zu vermerken. Nach Einlösung der 4prozentigen Pfandbriefe sind dieselben den vorbezeichneten Beamten zur Kassation und Abschreibung auf der Hypothekenurkunde vorzulegen.

§ 16. Die Form und Wirkung der Kündigung bestimmt sich nach den Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 11. Juli 1838 (S.-S. S. 365 und 368), jedoch bedarf es nicht einer besonderen Bekanntmachung der Kündigung an die Präsentanten der Coupons zu den gekündigten Pfandbriefen.

**Anlage I.**

Pfandbrief I. Serie Emission B.

Litt. . . . . Nr. . . . . Mark

Der Westpreussischen Landschaft privilegirter Pfandbrief I. Serie Emission B,

Litt. . . . . Nr. . . . über . . . . Mark

deutscher Reichswährung, verzinslich zu dreieinhalb Prozent jährlich, unkündbar von Seiten des Inhabers, fundirt auf eine Hypothek für einen gleichen Betrag

und auf die Garantie der zu der Westpreussischen Landschaft verbundenen Güter.

. . . . . den . . . . . 18 . . . . .

Königliche Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion. (Siegel der Direktion.) (Facsimile des Direktors.)

Nach Einsicht der entsprechenden Hypotheken-Urkunde beglaubigt von dem Syndikus der Königlichen Westpreussischen Provinzial-Landschafts-Direktion zu . . . . . den . . . . . 18 . . . . .

(Siegel des Syndikus). (Unterschrift des Syndikus.)

Eingetragen im Landschafts-Register für Pfandbriefe I. Serie Emission B, Blatt . . . Nr. . . .

(Unterschrift des Sekretärs.)

Nr. . . . . 18 . . . . . Mark.

Von dem Westpreuß. Pfandbriefe I. Serie Emission B.

Litt. . . . . Nr. . . . über . . . . . Mark Kapital

werden hierauf an halbjährlichen Zinsen gezahlt

. . . . . Mark

bei sämtlichen Westpreussischen Landschafts-Kassen und bei deren Agenturen vom . . . . . bis . . . . .

18 . . . . .

Westpreussische General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder.

(Stempel.) (Facsimile des General-Landschafts-Direktors.)

Dieser Coupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum . . . . . 18 . . . . . erhoben wird.

**T a l o n .**

Zu dem Pfandbriefe der Westpreuß. Landschaft I. Serie Emission B,

Litt. . . . . Nr. . . . . über

. . . . . Mark

soll dem Präsentanten dieses Talons die neue Coupons-Serie Nr. . . . auf die Jahre von Johannis 18 . . . bis Weihnachten 18 . . . bei der Westpreussischen General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder im Weihnachts-Zinsen-Auszahlungs-Termine 18 . . . ausgereicht werden. Falls aber der Pfandbrief-Inhaber dagegen vorher Widerspruch erhebt, erfolgt an diesen die Ausreichung der neuen Coupons-Serie.

Das Porto für die Einlieferung des Talons und für die Ausreichung der neuen Coupons-Serie trägt die Landschaft, jedoch nur bei Werthangaben bis 600 Mk. für sämtliche sich in Einer Hand befindende Talons. Coupons-Sendungen mit höherer Werthangabe geschehen nur auf Antrag und Kosten des Talons-Inhabers. Letzterer trägt in allen Fällen die mit der Ueberlieferung der Coupons verbundene Gefahr.

Westpreussische General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder.

(Stempel.) (Facsimile des General-Landschafts-Direktors.)

**Anlage II.**

Pfandbrief II. Serie.

Litt. . . . . Nr. . . . . Mark.

Der Westpreussischen Landschaft privilegirter Pfandbrief II. Serie

Litt. . . . . Nr. . . . über . . . . Mark

deutscher Reichswährung, verzinslich zu dreieinhalb Prozent jährlich, unkündbar von Seiten des Inhabers, fundirt auf eine Hypothek für einen gleichen Betrag und auf einen Sicherheitsfonds in Gemäßheit der unterm 15. Mai 1886 und . . . . .

Allerhöchst bestätigten Regulative.

. . . . . den . . . . . 18 . . . . .

Königliche Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion. (Siegel der Direktion.) (Facsimile des Direktors.)

Nach Einsicht der entsprechenden Hypotheken-Urkunde beglaubigt von dem Syndikus der Königlichen Westpreussischen Provinzial-Landschafts-Direktion zu . . . . .

. . . . . den . . . . . 18 . . . . .

(Siegel des Syndikus.) (Unterschrift des Syndikus.)

Eingetragen im Landschafts-Register für Pfandbriefe II. Serie, Blatt . . . . . Nr. . . . .

(Unterschrift des Sekretärs.)

Nr. . . . . 18 . . . . . Mark.

Von dem Westpreussischen Pfandbriefe II. Serie

Litt. . . . . Nr. . . . . über . . . . . Mark Kapital werden hierauf an halbjährlichen Zinsen gezahlt . . . . . Mark

bei sämtlichen Westpreussischen Landschafts-Kassen und bei deren Agenturen vom . . . . . bis . . . . . 18 . . . . .

Westpreussische General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder.

(Stempel.) (Facsimile des General-Landschafts-Direktors.)

Dieser Coupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht bis zum . . . . . 18 . . . . . erhoben wird.

**T a l o n .**

Zu dem Pfandbriefe der Westpreussischen Landschaft II. Serie

Litt. . . . . Nr. . . . . über

. . . . . Mark

soll dem Präsentanten dieses Talons die neue Coupons-Serie Nr. . . . . auf die Jahre von Johannis 18 . . . . . bis Weihnachten 18 . . . . . bei der Westpreussischen General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder im Weihnachts-Zinsen-Auszahlungs-Termine 18 . . . . . ausgereicht werden. Falls aber der Pfandbrief-Inhaber dagegen vorher Widerspruch erhebt, erfolgt an diesen die Ausreichung der neuen Coupons-Serie.

Das Borto für die Einfindung des Talons und für die Ausreichung der neuen Coupons-Serie trägt die Landschaft, jedoch nur bei Werthangaben bis zu 600 Mk. für sämtliche sich in Einer Hand befindende Talons. Coupons-Sendungen mit höherer Werthangabe geschehen nur auf Antrag und Kosten des Talons-Inhabers.

Letzterer trägt in allen Fällen die mit der Ueberleitung der Coupons verbundene Gefahr.

Westpreussische General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder.

(Stempel.) (Facsimile des General-Landschafts-Directors.)

Auf Ihren Bericht vom 4. Mai 1886 will Ich bei Rückgabe der Anlagen das von dem General-Landtage der Neuen Westpreussischen Landschaft beschlossene Regulativ, betreffend die Kündigung und Konvertirung der Neuen Westpreussischen Pfandbriefe II. Serie, und den von demselben Landtage angenommenen Sechsten Nachtrag zu dem Statut der Neuen Westpreussischen Landschaft vom 3. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung S. 206) hiermit landesherrlich genehmigen.

Berlin, den 24. Mai 1886.

**Wilhelm.**

v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Scholz. An die Minister des Innern, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, den Justiz- und den Finanz-Minister.

**Regulativ,**

betreffend die Kündigung und Konvertirung der Neuen Westpreussischen 4prozentigen Pfandbriefe II. Serie.

§ 1. Die Neue Westpreussische Landschaft stellt die Ausgabe der in Gemäßheit der Regulative vom 6. März 1875 und 17. November 1882 emittirten Neuen Westpreussischen 4prozentigen Pfandbriefe II. Serie ein und wird die ausgegebenen zu Gunsten und für Rechnung der betreffenden Schuldner auf vorgängige halbjährige Kündigung gemäß § 40 Abs. 1 des Statuts der Neuen Westpreussischen Landschaft vom 3. Mai 1861 — Gesetz-Sammlung pro 1861 Seite 206 ff. — und § 125 Tbl. I. des revidirten Landschafts-Reglements für die Westpreussische Landschaft vom 25. Juni 1851 — Gesetz-Sammlung pro 1851 Seite 523 ff. — durch Zahlung des Nennwerthes aus dem Verkehr ziehen und in 3 1/2 prozentige Neue Westpreussische Pfandbriefe II. Serie umschreiben.

Die Neue Westpreussische Landschaft haftet vom Beginne des Konvertirungsgeschäfts an für die Ansprüche aus den einzuziehenden 4prozentigen Pfandbriefen den Inhabern mit ihren sämtlichen eigenthümlichen Fonds.

§ 2. Die Schuldner der 3 1/2 prozentigen Pfandbriefe II. Serie entrichten an die Landschaft jährlich 3 1/2 Prozent zur Verzinsung, 1/2 Prozent in den ersten zehn Jahren zum Sicherheitsfonds und demnächst zur Tilgung und 1/4 Prozent Verwaltungskosten.

§ 3. Erreicht der Antheil des Grundstücks am Tilgungsfonds zehn Prozent der Pfandbriefschuld, so kann der Besitzer nach seiner Wahl die Löschung dieses Betrages, soweit derselbe durch Hundert theilbar, und nachdem der etwa nach § 4 empfangene Zuschuß zurück-erstattet ist, unbeschadet des landschaftlichen Vorrechts für den Rest der Schuld, oder, falls die statutenmäßige Sicherheit gewährleistet wird, die Ausantwortung dieses Antheilsbetrages aus dem Tilgungsfonds fordern.

§ 4. Steht der Cours der 3 1/2 prozentigen Neuen

Westpreussischen Pfandbriefe II. Serie unter dem Nennwerthe, so kann bei deren Aufnahme zur völligen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Cours- und Nennwerthe ein mit 4 Prozent jährlich zu verzinsender Zuschuß aus dem Betriebsfonds nach dem Ermessen der Direktion gewährt werden.

In diesem Falle wird der neben den Zinsen und Verwaltungskosten für das Pfandbriefsdarlehn alljährlich zu entrichtende Beitrag von 1/2 Prozent zunächst zu einem besonderen Coursausgleichungs-Konto vereinnahmt, außerdem zu demselben Konto von dem Schuldner noch ein Zuschlag von mindestens 1/2 Prozent der Pfandbriefschuld jährlich in halbjährlichen Raten entrichtet so lange, bis aus diesen gesammten Beiträgen und deren zinsbaren Belegung die volle Tilgung des Coursdifferenzzuschusses nebst Zinsen erfolgt.

Wird die Pfandbriefschuld früher abgelöst, dann ist der noch nicht getilgte Theil des Zuschusses besonders zu erstatten. Für sämtliche vorstehende Verpflichtungen ist mit der zu bepfandbriefenden Besizung Hypothek zu bestellen, und zwar für die höhere Jahresleistung mit dem gleichen Vorrechte wie für die Pfandbriefschuld.

§ 5. Die 3 1/2 prozentigen Pfandbriefe II. Serie nebst Zinscoupons und Talons werden nach anliegendem Formular in Stücken zu 5000 M., 2000 M., 1000 M., 500 M. und 200 M. deutscher Reichswährung ausgefertigt. Die Unterschrift des Direktors unter den Pfandbriefen wird durch einen Facsimile-Stempel hergestellt.

Der Direktion bleibt es überlassen, nach Bedürfniß anderweitige Eintheilungen der Stücke anzuordnen.

§ 6. Im Uebrigen finden auf die 3 1/2 prozentigen Pfandbriefe II. Serie die Bestimmungen des Regulativs vom 6. März 1875 und des Statuts vom 3. Mai 1861 nebst Zusätzen Anwendung.

§ 7. Mit der Ausführung und Anordnung aller zu dem Konvertirungsgeschäft erforderlichen Maßregeln wird die Direktion der Neuen Westpreussischen Landschaft beauftragt.

Dieselbe bestimmt, zu welcher Zeit und in welchen Summen die Ausloosung und Kündigung der 4 prozentigen Pfandbriefe, die Einstellung der Ausgabe dieser Pfandbriefe und demnächst die Ausfertigung der 3 1/2 prozentigen Pfandbriefe erfolgen soll.

§ 8. Auch bleibt ihr überlassen, die 4 prozentigen Pfandbriefe durch Ankauf oder — soweit deren Inhaber dazu bereit sind — durch Austausch gegen die entsprechenden 3 1/2 prozentigen Pfandbriefe II. Serie und erforderlichen Falls durch Zahlung einer Prämie zu beschaffen.

Zu diesem Austausch können auch die 4 prozentigen Pfandbriefe mit folgendem darauf zu stempelnden Vermerk:

„Gilt für einen 3 1/2 prozentigen Neuen Westpreussischen Pfandbrief II. Serie gleichen Betrages“ bis zur Fertigstellung der letzteren als Interimsscheine verwandt werden.

Desgleichen können die 4 prozentigen Pfandbriefe durch folgenden darauf zu stempelnden Vermerk:

„Dieser Pfandbrief trägt 3 1/2 Prozent Zinsen und

unterliegt dem Regulativ vom . . . . .“ konvertirt und ihren Inhabern zurückgegeben werden.

Die Höhe der Prämie ist vorher nach Lage der Geldmarktverhältnisse von der Direktion der Neuen Westpreussischen Landschaft zu bestimmen, welche allein und endgültig darüber zu entscheiden hat.

§ 9. Zur Durchführung des Konvertirungsgeschäfts wird die Direktion der Neuen Westpreussischen Landschaft ermächtigt:

a. die Guthaben der beteiligten Pfandbriefschuldner am Tilgungsfonds — § 30 des Statuts der Neuen Westpreussischen Landschaft und §§ 1 und 3 des Regulativs vom 6. März 1875 — zu verwenden,

b. Vorschüsse aus den Institutsfonds zu entnehmen,

c. die an Stelle der gekündigten, nicht konvertirten und daher baar einzulösenden 4 prozentigen Pfandbriefe ausgefertigten 3 1/2 prozentigen Pfandbriefe zur Beschaffung der Einlösungswaluta zu veräußern,

d. endlich zur Ausführung des Konvertirungsgeschäfts geeignete Verträge jeder Art für die Landschaft abzuschließen.

§ 10. Sämtliche durch das Konvertirungsgeschäft entstandenen Kosten bezw. die von der Direktion zur Deckung derselben aus den landchaftlichen Fonds geleisteten oder sonst beschafften Vorschüsse sind von den dabei beteiligten Besitzern nebst Zinsen zu erstatten. Die Gesamtsumme derselben wird nach Verhältniß der einzelnen konvertirten bezw. umgeschriebenen 4 prozentigen Pfandbriefsanleihen auf die betreffenden Grundstücke vertheilt.

§ 11. Zur Erstattung der hiernach auf das einzelne Grundstück treffenden Vorschüsse ist von jedem der beteiligten Grundstücke das durch die Konvertirung gewonnene 1/2 Prozent Zinsen von der ganzen Anleihe bis zur vollständigen Ausgleichung seines Kontos zu erheben, soweit sein Guthaben am Tilgungsfonds nicht ausreicht.

§ 12. Erst nach Erstattung der auf sein Grundstück vertheilten Vorschüsse nebst Zinsen durch diese Beiträge (§ 11) oder durch ihm jeder Zeit freistehende größere Abschlagszahlungen ist der einzelne Besitzer berechtigt, Ermäßigung der Zinsen seiner Pfandbriefschuld auf 3 1/2 Prozent und die Einwilligung zur Löschung des Mehrbetrages im Grundbuche von der Landschaft zu verlangen.

§ 13. Die Direktion der Neuen Westpreussischen Landschaft ist berechtigt, nach Verhältniß der zu konvertirenden bezw. zu kündigenden Summe 4 prozentiger Pfandbriefe für die beteiligten Grundstücke 3 1/2 prozentige Pfandbriefe ausfertigen zu lassen.

Dieselben sind auf Vorlegung einer Bescheinigung der Direktion:

daß diese Pfandbriefe nur in Gemäßheit dieses Regulativs verwendet, und daher nur zum Austausch oder zur Einlösung der zu konvertirenden bezw. zu kündigenden 4 prozentigen Pfandbriefe herausgegeben werden sollen,

und der Hypothekenurkunde über die 4 prozentige Anleihe von dem Syndikus zu beglaubigen, dieses auch von demselben und dem Direktor auf der Hypothekenurkunde zu vermerken.

Nach Einlösung der 4prozentigen Pfandbriefe sind dieselben den vorbezeichneten Beamten zur Kassation und Abschreibung auf der Hypothekenurkunde vorzulegen.

§ 14. Die Form und Wirkung der Kündigung bestimmt sich nach den Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 11. Juli 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 365 und 368), jedoch bedarf es nicht einer besonderen Bekanntmachung der Kündigung an die Präsentanten der Coupons zu den gekündigten Pfandbriefen.

§ 15. Nach Beendigung des Konvertirungsgeschäfts und Erstattung der Kosten desselben Seitens der beteiligten Besitzer (§§ 10 und 11) wird der für die konvertirten 4prozentigen Pfandbriefe angesammelte Sicherheitsfonds und Tilgungsfonds (§§ 28 und 30 des Statuts, §§ 1, 2 und 3 des Regulativs vom 6. März 1875), soweit letzterer nicht nach § 11 zur Erstattung der Kosten der Konvertirung verwendet ist, auf den Sicherheitsfonds und bezw. Tilgungsfonds der 3 1/2 prozentigen Pfandbriefe übergeführt.

Pfandbrief zweiter Serie  
Litt. . . . . Nr. . . . .  
der

Neuen Westpreussischen Landschaft  
über . . . . . Mark (in Worten)

Deutscher Reichswährung, verzinslich mit drei ein halb Prozent jährlich, ausgefertigt sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen und fundirt in Gemäßheit des unterm 6. März 1875 Allerhöchst bestätigten Regulativs auf die Fonds der Neuen Westpreussischen Landschaft und auf eine Hypothek für einen gleichen Betrag, unkündbar von Seiten des Inhabers, einlöslich von Seiten der Landschaft nach Inhalt des Statuts vom 3. Mai 1861 und des Regulativs vom 6. März 1875.

Marienwerder, den 1. Januar 18 . . .  
Direktion der Neuen Westpreussischen Landschaft.  
(Siegel.) (Facsimile des Direktors.)

Nach Einsicht des entsprechenden Hypothekeninstruments beglaubigt.

Marienwerder, den . . . ten . . . . 18 . . .

Der Syndikus der Neuen Westpreussischen Landschaft.  
(Siegel.) (Unterschrift.)

Eingetragen im Register der Neuen Pfandbriefe zweiter Serie.

Fol. . . . . Nr. . . . .  
(Unterschrift des Buchhalters.)

Nr. . . . . Johannis (resp. Weihnachten) 18 . . . . . Mark.  
Von dem Neuen Westpreussischen Pfandbriefe II. Serie

Litt. . . . . Nr. . . . . über . . . . . Mark Kapital  
werden hierauf an halbjährlichen Zinsen gezahlt . . . .  
Mark bei sämtlichen Westpreussischen Landschafts-Kassen  
und bei deren Agenturen vom . . . bis . . . . . 18 . . .

Direktion der Neuen Westpreussischen Landschaft.  
(Stempel.) (Facsimile des Direktors.)

3 1/2 % Dieser Coupon wird ungültig, wenn 3 1/2 %

dessen Betrag nicht bis zum 31. Dezember 18 . . .  
erhoben wird.

Talon.

Zu dem Neuen Westpreussischen Pfandbriefe II. Serie  
Litt. . . . . Nr. . . . . über . . . . . Mark  
soll dem Präsentanten dieses Talons die neue Coupons-  
Serie Nr. . . . . auf die Jahre von Johannis 18 . . .  
bis Weihnachten 18 . . . bei der Direktion der Neuen  
Westpreussischen Landschaft zu Marienwerder im Weih-  
nachts-Zinsen-Auszahlungstermine 18 . . . ausgereicht  
werden. Falls aber der Pfandbrief-Inhaber dagegen  
vorher Widerspruch erhebt, erfolgt an diesen die Aus-  
reichung der neuen Coupons-Serie.

Das Porto für die Einsendung des Talons und  
für die Ausreichung der neuen Coupons-Serie trägt die  
Landschaft, jedoch nur bei Werthausgaben bis zu 600 Mk.  
für sämtliche sich in Einer Hand befindende Talons.  
Coupons-Sendungen mit höherer Werthangabe geschehen  
nur auf Antrag und Kosten des Talons-Inhabers. Letz-  
terer trägt in allen Fällen die mit der Uebersendung des  
Coupons verbundene Gefahr.

Direktion der Neuen Westpreussischen Landschaft.  
(Stempel.) (Facsimile des Direktors.)

Sechster Nachtrag

zu dem Statut der Neuen Westpreussischen  
Landschaft vom 3. Mai 1861 (Gesetz-Samm-  
lung Seite 206 ff.).

I. Zusatz 2 zu § 1 des Regulativs über die Bil-  
dung und Emission von Pfandbriefen II. Serie für die  
dem Verbands der Neuen Westpreussischen Landschaft an-  
gehörigen Besitzungen vom 6. März 1875:

Dem Engeren Ausschusse im Verein mit der Di-  
rektion der Neuen Westpreussischen Landschaft bleibt die  
Beschlussnahme überlassen, ob und beziehungsweise von  
welchem Zeitpunkte ab Neue Westpreussische Pfandbriefe  
II. Serie mit einem jährlichen Zinssatze von 3 Prozent  
oder 4 Prozent auszugeben, auch diese Emissionen, sowie  
die Emission 3 1/2 prozentiger Pfandbriefe einzustellen sind.

II. Zusatz zu § 31 des Statuts vom 3. Mai 1861:  
Sobald der Antheil eines Grundstücks am Til-  
gungsfonds 10 Prozent des auf dem Grundstücke haf-  
tenden Pfandbriefskapitals erreicht hat, kann der Besi-  
zer nach seiner Wahl die Böschung dieses Betrages, so-  
weit derselbe durch Hundert theilbar, unbeschadet des  
landschaftlichen Vorrechts für den Rest der Schulb, oder,  
falls die statutenmäßige Sicherheit gewährleistet wird,  
die Ausantwortung dieses Antheilsbetrages aus dem Til-  
gungsfonds fordern.

III. Zusatz zu § 21 des Statuts vom 3. Mai 1861  
und § 4 des Regulativs vom 6. März 1875:

Wenn vor dem Fälligkeitstermin des letzten Zins-  
coupons einer Serie gegen die Ausreichung der neuen  
Coupons an den Talon-Präsentanten von dem Pfand-  
briefs-Inhaber Einspruch erhoben wird, erfolgt die Aus-  
reichung der neuen Coupons an den letzteren ohne Wei-  
teres in dem zu deren Ausgabe bestimmten Termine